

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 21 (1948)

Heft: 3

Artikel: Nachbeschlagen des Ordonnanz-Schuhwerkes im W.K.

Autor: Güngerich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir hoffen, im Verlaufe dieses Jahres über die bei der 3. Division gemachten Versuche gelegentlich berichten zu können. Inzwischen bieten die geplanten Neuerungen rechnungs- und verpflegungstechnischer Natur Anreiz zu positiven Vorschlägen. Sicher werden sich manche Leser jetzt genau überlegen können, ob dem System „Tageskredit“ in Franken oder dem bisherigen in „Portionen“ bemessenen der Vorzug zu geben ist, wie das neue Taschenbuch etwa aussehen könnte usf. Denn mit dem aufschlußreichen Referat des Chefs der 5. Sektion des OKK sind die Fundamente gezeigt worden, auf denen sich die tägliche Arbeit der Hellgrünen aufbauen kann.

W

Nachbeschlagen des Ordonnanz-Schuhwerkes im W.K.

Hptm. Güngerich, Luzern

Ziff. 228 der I. V. 47 schreibt vor, daß in den Schulen und Kursen, mit Ausnahme der Rekruten-, Unteroffiziers-, Offiziers-, Sanitätsgefreiten- und Fourierschulen, die *Schuhreparaturen* zu Lasten des Dienstpflichtigen gehen. Diese Vorschrift hat zwischen Rechnungsführern und Truppe während der Wiederholungskurse 1947 viel zu reden gegeben und zum Teil sicherlich nicht unberechtigterweise. Es ist bestimmt nicht leicht, in jedem Fall den richtigen Entscheid zu treffen, ob nun die vorzunehmende Reparatur noch auf die Zeit vor dem Dienst, oder aber auf den gegenwärtigen Dienst selbst zurückzuführen ist, auch wenn beim Dienst Eintritt das Schuhwerk einer genauen Kontrolle unterzogen wurde. Und um da endlich eine klare Grenze zu ziehen und um Mißbräuchen, wie solche während des Aktivdienstes leider nur zu oft zu Tage traten, ein- für allemal das Handwerk zu legen, war diese einschneidende Vorschrift unumgänglich.

Wie verhält es sich nun mit dem *Nachbeschlagen* des Ordonnanz-Schuhwerkes im W.K.? Gemäß den bestehenden Weisungen ist das Ordonnanz-Schuhwerk beim Dienst Eintritt einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Festgestellte Schäden sind sofort auf Rechnung des Mannes beheben zu lassen. Hier kann nun, im Gegensatz zu den Schuhreparaturen, vollständig einwandfrei nachgewiesen werden, ob das Beschläge während des Dienstes selbst abgelaufen wurde. Dieses wird im Laufe des Kurses zu Lasten des Staates ersetzt und der Wehrmann wird nur mit tadellosem Beschläge entlassen.

Eine Schuhmacherausrüstung ist jeder Einheit zugeteilt, woraus die erforderlichen Nägel und das Werkzeug entnommen werden können. Solange in einer Einheit ein Berufsschuhmacher vorhanden ist, wird derselbe nach Bedarf zum Nachbeschlagen der Schuhe abkommandiert. Dieser Fall ist einfach, es gibt keine Rechnungstellung. Wie steht es aber, wenn eine Einheit über keinen Berufsschuhmacher verfügt? Eine Umfrage innerhalb des Truppenkörpers führt in der Regel zu keinem Erfolg, da die wenigen Berufsleute bei der eigenen Truppe benötigt werden. Irgendeinen Mann für das Nachbeschlagen der Schuhe abzukommandieren, ist, bei der Vielfalt der Beschläge (Marschschuhe, Marschschuhe mit leichtem Gebirgsbeschlag, Bergschuhe mit Ordonnanz-Gebirgsbeschlag, Tricounibeschläg, z. Z.

soll auch noch ein neuer Nagel in Fabrikation sein) unbedingt abzulehnen. Stellen wir uns nur ein Bergschuhbeschlüge mit Firstkappennägeln 48/4 mit umgebogenem Stamm, ausgeführt durch einen Laien, vor. Nach kurzer Zeit müßten die Schuhe neu besohlt, wenn nicht wegen Wasserdurchlässigkeit überhaupt dem Ausschluß zugeführt werden. Die Einsparung eines zivilen Schuhmachers würde sich hier nie rechtfertigen.

Für das fachmännische Nachbeschlagen des Armeeschuhwerks während des Dienstes sehe ich daher nur zwei Möglichkeiten:

1. Jeder Einheit wird ein Berufsschuhmacher nach OST zugeteilt (wie Schneider, Wagner, Sattler, Mechaniker etc.). Daß dem Armeeschuhwerk ebensoviel Gewicht beigemessen werden darf wie bei den hyppomobilien Einheiten der Beschirung durch die Zuteilung des Sattlers, sei nur nebenbei bemerkt.
2. Wo kein Berufsschuhmacher zugeteilt oder eingeteilt ist, kann das Nachbeschlagen des Ordonnanz-Schuhwerkes einem Zivilschuhmacher in Störarbeit übertragen werden. Die Entschädigung hätte gemäß den jeweils bestehenden Vorschriften für Rekruten- und Kaderschulen zu erfolgen.

Damit hoffe ich ein Problem aufgeworfen, aber auch zugleich eine Lösung dazu gefunden zu haben, wodurch in Zukunft vermieden werden kann, daß Ausgaben für das Nachbeschlagen von Ordonnanz-Schuhwerk während des Dienstes den Haushaltungskassen ungerechtfertigterweise belastet werden müssen.

Neuchâtel vous attend!

Soyez prévoyants! Retenez les dates des samedi 22 et dimanche 23 mai 1948 pour assister à l'assemblée des délégués de l'Association des fourriers suisses. Neuchâtel se prépare à vous recevoir. Un comité d'organisation de la fête s'est mis au travail pour préparer une jolie réception, dans une ambiance sympathique. Le printemps sourira à ses hôtes... et la petite ville vous accueillera sous ses plus beaux atours.

1918—1948: trente ans! L'association romande des fourriers suisses sera aussi en fête. Elle a fixé son assemblée annuelle aux mêmes dates et lieu. Les romands seront nombreux pour le trentième anniversaire de leur association.

1848—1948. Deux dates aussi qui parlent aux coeurs des Neuchâtelois et leur rappellent un évènement historique. En effet, Neuchâtel fête cette année le Centenaire de la Révolution de 1848, de l'avènement de la République et de son entrée définitive dans la Confédération suisse.

Neuchâtel sera en fête. Soyez les messagers de la fidélité des cantons confédérés auxquels les neuchâtelois sont très attachés.

Soyez par avance les bienvenus, fourriers de toute la Suisse.

Pour tous renseignements, s'adresser au fourrier Pierre-André Evard, président du Comité d'organisation des Journées suisses, Neuchâtel, Faubourg du Lac 3.

NE.